

1. Änderung zur Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die  
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig  
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat die Gemeinde Röhrig in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 20. Juli 2012 beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen**

- (1) Der in **§ 2 - Ermittlungseinheiten - Absatz 1, 2. Halbsatz** aufgeführte Plan wird für die Ermittlungseinheit geändert und als Anlage beigefügt.
- (2) **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab) - Absatz 8 Ziffer 2 Buchstabe c)** erhält folgende Fassung:
  - c) auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (3) **§ 7 - Beitragssatz - Absatz 3** wird hinzugefügt:

Der Beitragssatz für die vor dem 1. Januar 2007 angefallenen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, beträgt 0,72 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
- (4) Der bisherige **§ 7 Absatz 3** wird Absatz 4.
- (5) **§ 8 - Beitragspflichtige - Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

- (6) **§ 9 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen - Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Sofern der Beitrag nach § 7 Absatz 3 einen Betrag von 500,00 € übersteigt, wird die Zahlung in folgenden Raten fällig: Die erste Rate über einen Betrag in Höhe von 500,00 € wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Die letzte Rate bei einem Gesamtbeitrag von mehr als 500,00 € wird mit dem die 500,00 € übersteigenden Betrag 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

- (7) **§ 11 - Überleitungsbestimmungen** - wird wie folgt neu gefasst:

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für die in der Ermittlungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des Erschließungsbeitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Erschließungsbeitrages.

## **§ 2 Inkrafttreten**

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Röhrig, 29. August 2014

  
Vogler  
Bürgermeister



### *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Röhrig wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2014 vom 12. September 2014 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 13. September 2014 in Kraft.